

Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Am 1. September hat das Bundeskabinett über eine Änderung und Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung beraten. Das steckt drin (Auszüge):

- Eine betriebliche **Gefährdungsbeurteilung** bleibt Pflicht. Die Corona-Arbeitsschutzregel ist dabei zu berücksichtigen. Sie enthält wichtige Hinweise, u. a. zu Schutzmaßnahmen, Arbeitsplatzgestaltung, Mund-Nase-Schutz, Dienstreisen und Besprechungen sowie Kontaktreduzierung (z. B. durch Homeoffice).
- Die **Testangebotspflicht** für Beschäftigte, die nicht von zu Hause aus arbeiten können, bleibt bestehen.
- Arbeitgeber können bei der Festlegung **betrieblicher Infektionsschutzmaßnahmen** den **Impf- oder Genesungsstatus** der Beschäftigten berücksichtigen. Zum Beispiel bedeutet das, dass **geimpften Beschäftigten kein Test angeboten werden muss**.
- Allerdings ist der Beschäftigte **nicht verpflichtet**, über den Impf- oder Genesungsstatus **Auskunft zu geben**.
- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten **ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen Corona impfen zu lassen**. Betriebe müssen ihre Beschäftigten über die Gesundheitsgefahren einer Corona-Erkrankung und über die Möglichkeiten einer Corona-Impfung **unterweisen**. Dies kann z. B. durch eine Vertrauensperson im Betrieb oder im betriebsärztlichen Dienst geschehen.
- Es gilt **keine generelle Homeoffice-Pflicht**, die gleichzeitige Nutzung von Räumen ist aber weiterhin auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren; mit Verweis auf die Corona-Arbeitsschutzregel wird empfohlen zu prüfen, wo Homeoffice im Rahmen des betrieblichen Hygienekonzepts umsetzbar ist.

Die geänderte Verordnung soll zum **10. September** in Kraft treten und **bis 24. November** gelten.